

99135009016000

Lohnsteuerhilfeverein - Anerkennung

Heruntergeladen am 07.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324727/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuerhilfeverein - Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuerhilfeverein - Anerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lohnsteuerhilfeverein; LStHV; Anerkennung; Gründung; steuerliche Beratung; StBerG; DVLStHV
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [§§ 5, 13 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 160 Abs. 1 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz](http://www.gesetze-im-interne t.de/stberg/) • [Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV)](http://www.gesetze-im-internet.de/lsthv dv/BJNR019060975.html)
Teaser	
Volltext	<p>Die Gründung eines Lohnsteuerhilfvereins muss durch die zuständige Aufsichtsbehörde anerkannt werden. Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit ist unzulässig und gilt als unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen. Das stellt eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit dar.</p> <p>Der Vereinsname ist vorab mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Unzulässig ist eine Namensidentität mit anderen Vereinen.</p> <p>Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Liegt dieser in Berlin, ist das Finanzamt für Körperschaften I zuständig.</p> <p>Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind keine Fristen zu beachten. Gibt die zuständige Stelle dem Antrag statt, stellt sie eine Anerkennungsurkunde aus. Bei Ablehnung des Antrags wird ein schriftlicher Ablehnungsbescheid erteilt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Satzung <p>Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung sowie eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinsregisterauszug <p>der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit</p>

Modul

Sachverhalt

(Vereinsregisterauszug des Amtsgerichtes Charlottenburg) und eine Liste mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

- **Haftpflichtversicherung**

Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung (beglaubigte Zweitschrift der Versicherungspolice).

- **Beratungsstellen**

Ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der Aufsichtsbehörde vorgesehen ist.

- **Weitere Nachweise**

Erklärungen und Nachweise gem. §§ 4a und 4b der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV).

Voraussetzungen

- **Rechtsfähiger Verein**

Die Anerkennung setzt die Eigenschaft eines rechtsfähigen Vereins voraus.

Die Bezeichnung "Lohnsteuerhilfverein" muss gem. § 18 StBerG im Namen des Vereins enthalten sein. Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 StBerG darf der Name des Lohnsteuerhilfvereins keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter enthalten.

- **Satzungserfordernisse**

Die Satzung des Vereins muss insbesondere folgende Punkte erfüllen:

- Aufgabe des Vereins darf ausschließlich die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 StBerG für seine Mitglieder sein,
 - eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG muss sichergestellt sein,
 - für die Hilfeleistung in Steuersachen darf außer dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben werden.

Kosten

300,00 Euro

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

ca. 4 Wochen (nach Vorlage aller Unterlagen)

Frist

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • [Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Aufsicht über Lohnsteuerhilfvereine und Beratungsstellen](https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-i/merkblatt-dsgvo-lsthv-berlin-elektronische-variante.pdf)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Lohnsteuerhilfverein - Anerkennung